

# RS OGH 1988/6/14 4Ob33/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1988

## Norm

ABGB §1172

## Rechtssatz

Der Autor verletzt seine durch den Verlagsvertrages übernommenen Pflichten durch die Herausgabe eines neuen Werkes über denselben Gegenstand dann nicht, wenn die beiden Werke so verschieden sind, daß ihre Eigenständigkeit trotz Behandlung desselben Gegenstandes unbestreitbar ist; daß sie im Publikum nicht miteinander verwechselt werden können und daß das spätere Werk den Absatz des früher erschienenen nicht beeinträchtigt. Die Werke dürfen nicht gegenseitig substituierbar sein, so daß der Bezieher des einen Werkes das andere nicht benötigt, und umgekehrt; andernfalls unterliefe der Verlagegeber das Ausschließlichkeitsrecht des Verlegers zumindest ökonomisch.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 33/88  
Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 33/88  
Veröff: MR 1988,122 (M Walter) = SZ 61/145

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0022043

## Dokumentnummer

JJR\_19880614\_OGH0002\_0040OB00033\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)